

## **SATZUNG** (gültig ab 11.02.1998)

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck**

- (1) Der Verein führt den Namen  
„FREUNDE UND FÖRDERER DER AUBERLEN-REALSCHULE e.V.“

Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen eingetragen.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Fellbach.  
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
(4) Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 3 (§§ 51 AO ff) "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist:

1. die Auberlen-Realschule ideell und materiell zu fördern
2. schulische Veranstaltungen zu unterstützen
3. die Verbundenheit aller am Schulleben Beteiligten sowie mit ehemaligen Schülern, Gönnern und Freunden zu fördern und zu pflegen.

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Durch die Hilfestellung des Vereins darf die öffentliche Hand in ihren Verpflichtungen der Schule gegenüber nicht entlastet werden.

### **§ 2 Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks**

- (1) Zur Erreichung seiner Ziele stehen dem Verein ordentliche Jahresbeiträge und einmalige Zuwendungen der Mitglieder sowie sonstige Einnahmen zur Verfügung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche, sowie jede juristische Person erwerben. insbesondere aber ehemalige Schüler, einzeln oder korporativ, Eltern von Schülern, ehemalige und jetzige Lehrer der Schule, Freunde und Gönner der Schule
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben
- durch eine schriftliche Beitritts-  
erklärung und deren Annahme durch den Vorstand
  - durch die Zahlung eines Jahresbeitrags.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist im ersten Vierteljahr jeden Jahres zu entrichten.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
- durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres.
  - durch den Tod der natürlichen Person.
  - durch Ausschluß auf Vorstandsbeschuß. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstoßen hat. Hiergegen steht dem Mitglied das Recht zu, über den Ausschluß die nächste Mitgliederversammlung beschließen zu lassen.
  -

#### **§ 4 Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder, des Vorstandes und des Ausschusses ist ehrenamtlich. Auslagen werden nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand erstattet.

#### **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem/der ersten Vorsitzenden
  - dem/der zweiten Vorsitzenden
  - dem/der Kassiererin
  - dem/der Schriftführerin
  - bis zu drei Mitgliedern des Lehrerkollegiums
  - bis zu fünf Beisitzern

An den Sitzungen können beratend teilnehmen:

- der/die SchulleiterIn der ARS
- der/die Elternbeiratsvorsitzende der ARS
- 
- der/die Schulsprecherin der ARS oder ihre Vertreterinnen.

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
  - der/die erste Vorsitzende
  - der/die zweite Vorsitzende
  - der/die KassiererIn

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der/die erste oder zweite Vorsitzende beruft und leitet nach gegenseitiger Absprache die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in Vorstandssitzungen.
- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder seines/seiner Vertreterin.
- (7) Der/die Kassiererin führt die Kasse im Benehmen mit dem Vorstand.
- (8) Der/die Schriftführerin besorgt die Niederschriften der Vorstandssitzungen sowie der Mitgliederversammlungen zusammen mit dem/der Vorsitzenden. Er/sie koordiniert die laufenden Geschäfte.
- (9) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich. spätestens acht Wochen nach Beginn des Kalenderjahres einzuberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten oder zweiten Vorsitzenden nach gegenseitiger Absprache einberufen.  
Die Einladung muß mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen

- (3) Die Mitgliederversammlung
- wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren (der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt)
  - nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfung entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
  - beruft zwei Rechnungsprüfer auf zwei Geschäftsjahre, setzt die Mitgliedsbeiträge fest, beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitglieder in der Mitgliederversammlung haben mit jeweils einer Stimme das Stimmrecht.
- (5) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in der selben Form jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.
- (8) Soweit nicht anders bestimmt ist oder von einem der Anwesenden verlangt wird, wird über alle Anträge durch Handzeichen abgestimmt.

#### **§ 7 Satzungsänderung und Auflösung**

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Satzungsändernde Anträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- (2) Im Fall der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fellbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 1 dieser Satzung für die Auberlen-Realschule zu verwenden hat.

